

## Wettbewerbsrecht in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens – Länder des Golf-Kooperationsrats

Andrés Ring\*

Ziel dieses Beitrags ist es, einen Überblick über die wettbewerbsrechtlichen Regelungen der Länder des Golfkooperationsrats<sup>1</sup> zu geben. Dazu wird nach einer kurzen Einleitung (nachfolgend unter „Einleitung“) auf die jeweilige Gesetzeslage in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), Katar, Bahrain, Oman, Saudi-Arabien und Kuwait eingegangen (nachfolgend unter „Rechtliche Situation in den einzelnen Ländern“).

### Einleitung

In zahlreichen Rechtsordnungen, z.B. in Europa oder Nordamerika, wird wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen große Bedeutung beigemessen. Zweck eines ausgewogenen Wettbewerbsrechts ist es, den freien Wettbewerb in der Marktwirtschaft zu fördern, Monopolstellungen zu unterbinden und unlautere Geschäftspraktiken zu verhindern.

Wettbewerb kann dabei folgendermaßen definiert werden:

„Wettbewerb setzt den freien Zugang zum Markt und die Möglichkeit freier wirtschaftlicher Betätigung voraus. Anbieter müssen ihre Leistungen in Bezug auf Preis, Güte, Service und andere Aktionsparameter frei bestimmen, Nachfrager die ihnen angebotenen Leistungen frei auswählen können.“<sup>2</sup>

Im Endeffekt dienen Wettbewerbsgesetze somit insbesondere auch dem Schutz der Verbraucher,<sup>3</sup> die von einem freien Wettbewerb ohne Preisabsprachen und anderen marktschädlichen Praktiken profitieren sollen. Das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb definiert dies in Art. 1 folgendermaßen:

„Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.“

Um diesem markt- und verbraucherschützenden Gedanken gerecht zu werden, muss es neben entsprechenden Gesetzeswerken<sup>4</sup> und speziellen Regulierungsbehörden

---

1 Der Kooperationsrat der Arabischen Staaten des Golfes (auch Golf-Kooperationsrat) wurde 1981 gegründet. Mitgliedstaaten sind folgende Länder der Arabischen Halbinsel: Kuwait, Bahrain, Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate und Oman. Die englische Bezeichnung lautet „Cooperation Council for the Arab States of the Gulf“ oder auch „Gulf Cooperation Council (GCC)“.

2 Köhler in Köhler/Bornkamm (Hgg.), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, Kommentar, München 2011<sup>29</sup>, Einleitung, Rdn. 1.17.

3 Dies ist ein Konzept, das in mehreren Staaten des Golfkooperationsrats aufgegriffen wurde, indem gesetzliche Regelungen zur Förderung eines freien Wettbewerbs vor allem in Verbraucherschutzgesetzen integriert wurden (siehe dazu nachfolgend die Ausführungen zu Katar, VAE und Oman).

4 In Deutschland ist hier neben dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 [BGBl. I S. 254]) vor allem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005

auch eine ausgeprägte Rechtsprechung geben. Im Gegensatz zu Regionen wie Europa und Nordamerika, in denen die Regulierung und Überwachung des Wettbewerbs bereits weit fortgeschritten ist, steckt das Wettbewerbsrecht im Nahen und Mittleren Osten noch in den Kinderschuhen.

Zwar gibt es in zahlreichen arabischen Staaten seit einigen Jahren Bemühungen, rechtliche Rahmenbedingungen und Überwachungsmechanismen zu schaffen, die die Einhaltung von internationalen Wettbewerbsstandards gewährleisten sollen. Jedoch gibt es nicht in allen arabischen Ländern eigenständige Wettbewerbsgesetze und dort, wo es sie gibt, ist deren Einhaltung nicht immer gewährleistet. Teilweise sind wettbewerbsrechtliche Regelungen auch in anderen, also nicht solchen Gesetzeswerken, die sich ausschließlich wettbewerbsrechtlichen Konstellationen widmen, integriert. Schließlich fehlt es auch an einer ausgeprägten Rechtsprechung zu wettbewerbsrechtlichen Themen.

Der Stand des Wettbewerbsrechts in den einzelnen Ländern des Golf-Kooperationsrats (in Anlehnung an die englische Bezeichnung nachfolgend „GCC“ genannt) wird im Folgenden beschrieben. Die folgenden Ausführungen sollen lediglich einen Überblick über die Gesetzeslage in den behandelten Ländern geben. Eine detaillierte Begutachtung einzelner Gesetze ist ebenso wie die Untersuchung einzelner Sektoren und Branchen in den jeweiligen Ländern hingegen nicht Gegenstand dieses Beitrags.<sup>5</sup>

## Rechtliche Situation in den einzelnen Ländern

### Saudi-Arabien

#### Wettbewerbsgesetz

Das Königreich Saudi-Arabien hat 2004 als erster Mitgliedsstaat des GCC ein eigenständiges Wettbewerbsgesetz erlassen (Königlicher Erlass Nr. M/25 von 2004), welches Anfang 2005 in Kraft getreten ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen Nr. 13 von 2006 zum saudi-arabischen Wettbewerbsgesetz sind 2006 in Kraft getreten. Ziel dieser Gesetze ist es, den freien Wettbewerb zu schützen und zu fördern, indem Marktprinzipien gestärkt und Monopolbildungen und andere schädliche Praktiken bekämpft werden (Art. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Sowohl das saudi-arabische Wettbewerbsgesetz als auch die Ausführungsbestimmungen enthalten umfassende Bestimmungen, die den freien Wettbewerb betreffen. Vor allem Artt. 4 und 5 des saudischen Wettbewerbsgesetzes sowie Artt. 4 und 6 der Ausführungsbestimmungen enthalten Verbote von bestimmten wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken. Neben dem allgemeinen Verbot

---

[BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850], das zuletzt durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 [BGBl. I S. 3044] geändert worden ist) zu nennen.

5 In diesem Kontext sei als Beispiel das bahrainische Telekommunikationsgesetz von 2003 erwähnt, welches den Telekommunikationssektor des Landes liberalisiert hat. Zudem sind solche Gesetze nicht Bestandteil dieser Abhandlung, die dem Rechtsgebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes zuzuordnen sind. Auch solche Gesetze enthalten regelmäßig Vorschriften, welche im weitesten Sinne als wettbewerbsrechtliche Vorschriften bezeichnet werden können. Beispielsweise seien hier die Normen des dritten Teiles des omanischen Trademark Law (Königlicher Erlass 38 von 2000) erwähnt.

solcher Maßnahmen, die der Wirtschaft oder dem freien Wettbewerb schaden oder die eine einschränkende Wirkung darauf haben, enthalten diese Artikel zahlreiche Einzelfallregelungen. Diese Verbote sind an alle Gesellschaften gerichtet, die im saudi-arabischen Markt aktiv sind, und insbesondere an solche Unternehmen, die dort eine dominierende Marktstellung innehaben. Insbesondere ist es solchen Unternehmen u.a. verboten, Preisabsprachen zu treffen, den freien Warenfluss zu behindern, Verfügbarkeit von Waren oder Dienstleistungen künstlich zu beeinflussen, Wettbewerber aus dem Markt zu halten oder zu drängen oder den Markt mit anderen Unternehmen gezielt aufzuteilen.

Daneben enthalten das Wettbewerbsgesetz und die Ausführungsbestimmungen auch kartellrechtliche Regelungen in Bezug auf Firmenfusionen und Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Unternehmensführungen. Maßgeblich ist diesbezüglich u.a. eine Wirtschaftskonzentration von 40 % (Art. 7 der Ausführungsbestimmungen). Das heißt, sofern ein Unternehmen durch Firmenfusion oder durch andere Transaktionen eine marktbestimmende Stellung anstrebt, die 40 % Marktanteil in Bezug auf eine bestimmte Ware darstellen würde, so muss eine solche Transaktion angemeldet werden.

Als zuständige Wettbewerbsbehörde bestimmt das Wettbewerbsgesetz den Council of Competition Protection („Council“),<sup>6</sup> welcher dem saudi-arabischen Wirtschaftsministerium unterstellt ist. Dem Council bzw. einem durch ihn eingesetzten Komitee werden durch das Wettbewerbsgesetz weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Zum einen ist der Council ermächtigt, Satzungen zu erlassen, die bestimmte im Wettbewerbsgesetz geregelte Mechanismen betreffen. So hat der Council z.B. Satzungen erlassen, die genau festlegen, wann eine marktdominierende Stellung vorliegt und wann Wirtschaftskonzentration gegeben ist. Zum anderen sind der Council bzw. seine Mitarbeiter u.a. dazu ermächtigt, Untersuchungen einzuleiten, Räumlichkeiten von Unternehmen zu durchsuchen und Geldstrafen von bis zu SR 5.000.000 zu verhängen, wenn der Verdacht wettbewerbschädigender Praktiken vorliegt. Allerdings steht es auch im Ermessen des Councils, bestimmte Verbotsnormen des saudi-arabischen Wettbewerbsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen nicht anzuwenden, wenn die wettbewerbsbeschränkenden Handlungen einen positiven Effekt für die Verbraucher mit sich bringen, der die wettbewerbsbeschränkende Wirkung übersteigt.

Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum des Staates stehen, sind zudem komplett vom Anwendungsbereich des saudi-arabischen Wettbewerbsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen ausgenommen.

Gegen Entscheidungen des Councils können betroffene Unternehmen eine Beschwerde beim Board of Grievances, dem höchsten Verwaltungsgericht Saudi-Arabiens, einreichen. Personen oder Unternehmen, die von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen betroffen sind und dadurch einen Schaden erleiden,

---

6 Der Council verfügt über eine eigene Webseite, welche unter [www.ccp.org.sa](http://www.ccp.org.sa) aufgerufen werden kann.

können basierend auf Art. 18 des saudi-arabischen Wettbewerbsgesetzes vor dem zuständigen Gericht Schadensersatz einklagen.

Der Council veröffentlicht über seine Webseite Berichte über von ihm behandelte Fälle. Der aktuell verfügbare Bericht von 2010<sup>7</sup> fasst die behandelten Fälle der vergangenen Jahre zusammen. Danach gab es neun Untersuchungen wegen Eingriffen in die Wettbewerbsfreiheit und vier Anträge über Unternehmensfusionen. Lediglich in einer der neun Untersuchungen wurde eine Maßnahme (Unterlassungsverfügung) gegen das untersuchte Unternehmen getroffen, und allen Anträgen auf Firmenzusammenschluss wurde stattgegeben. Anhand dieser Zahlen ist es schwer einzuschätzen, inwiefern dieser Bericht die tatsächliche Anzahl von Verstößen gegen das saudi-arabische Wettbewerbsrecht widerspiegelt. Festzuhalten ist allerdings, dass der Council mit einer relativ geringen Anzahl an Fällen befasst war und dass bislang in keinem Fall von dem Council Strafen oder sonstige härtere Maßnahmen verhängt worden sind.

### Regularien der Capital Market Authority

Die saudi-arabische Aufsichtsbehörde für den Kapitalmarkt, die Capital Market Authority, hat auf Grundlage des Königlichen Erlasses M/30 von 2003 (Saudi-arabisches Kapitalmarktgesetz) die Resolution 1-50-2007 mit dem Titel „Merger and Acquisition Regulations“ erlassen. Diese Regularien betreffen Firmenzusammenschlüsse von börsennotierten Gesellschaften. Die Vorschriften der Merger and Acquisition Regulations sind allerdings eher formaler Natur und enthalten keine direkten wettbewerbsrechtlichen Regelungen.

### Katar

#### Wettbewerbsrecht

Auch Katar verfügt über ein eigenständiges Wettbewerbsgesetz (Gesetz Nr. 19 von 2006), welches es 2006 eingeführt hat. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden 2008 durch Ministerialbeschluss Nr. 61 von 2008 des katarischen Wirtschaftsministers erlassen.

Ähnlich wie die entsprechenden Gesetzeswerke in Saudi-Arabien enthalten auch in Katar sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch die Ausführungsbestimmungen materiell-rechtliche Verbotsvorschriften. Zentrale Normen in dieser Hinsicht sind in den Artt. 3 und 4 des katarischen Wettbewerbsgesetzes definiert, welche zahlreiche Einzelfallregelungen enthalten. Art. 3 beinhaltet dabei allgemeine Verbotsvorschriften, während Art. 4 Verbote enthält, die sich ausschließlich an Personen oder Unternehmen richten, welche eine gewisse Kontrolle über den Markt haben.<sup>8</sup>

Gemäß Art. 3 des katarischen Wettbewerbsgesetzes sind Absprachen oder Geschäftspraktiken verboten, die u.a. folgende Sachverhalte zum Inhalt haben:

---

<sup>7</sup> Eine arabische Version kann unter [www.ccp.org.sa/na.pdf](http://www.ccp.org.sa/na.pdf) heruntergeladen werden.

<sup>8</sup> Dies ist im katarischen Wettbewerbsgesetz als „control or authority“ bezeichnet und wird in Art. 1 wie folgt definiert: „[T]he ability of a person or a group of persons working altogether to control the products' market, to provoke an impressive effect on prices or offered quantities, without their competitors having the ability to limit the said effect.“

- a) Manipulierung von Güterpreisen (...) durch das Anheben, Senken oder Festsetzen von Preisen;
- b) Überflutung des Marktes mit einer Fülle von Gütern, wodurch die Güter zu einem Preis verkauft werden, der andere Wettbewerber negativ beeinflusst;
- c) Behinderung einer anderen Person in ihrer freien kommerziellen oder ökonomischen Entfaltung im Markt;
- d) kollusive Aufteilung des Marktes zusammen mit anderen Wettbewerbern;
- e) Veröffentlichung von falschen Informationen über Produkte oder ihre Preise trotz Kenntnis der wahren Umstände.

Personen, die eine dominante Stellung im Markt<sup>9</sup> haben, sollen diese nicht durch illegales, wettbewerbsschädliches Handeln ausnutzen dürfen. Ihnen ist gemäß Art. 4 des katarischen Wettbewerbsgesetzes u.a. untersagt,

- a) im Markt vorhandene Mengen von Gütern zu senken oder zu steigern, um ein Überangebot oder Unterangebot auf dem Markt zu bewirken und dadurch die Preise zu beeinflussen;
- b) die Chancengleichheit unter den Wettbewerbern dadurch zu zerstören, dass Unternehmen bestimmte Wettbewerber ohne sachlichen Grund ausschließen, indem keine Transaktionen mit ihnen durchgeführt werden;
- c) einen Lieferanten dazu zu verpflichten, nicht mit einem bestimmten Wettbewerber Geschäfte zu tätigen;
- d) Produkte unter Kostpreis zu verkaufen.

Ebenso wie in Saudi-Arabien bestimmt auch das katarische Wettbewerbsrecht, dass ein beim Wirtschaftsministerium angesiedeltes Komitee („De-monopolization and Competition Protection Committee“, siehe Art. 7 des katarischen Wettbewerbsgesetzes) geschaffen werden soll. Die Zuständigkeiten dieses Komitees umfassen die Erfassung relevanter Wirtschaftsdaten, die Untersuchung möglicher Verstöße gegen das katarische Wettbewerbsgesetz, die Koordinierung mit anderen zuständigen Behörden sowie das Verfassen von Berichten über zur Kenntnis des Komitees gelangte Verstöße und über die Aktivitäten des Komitees. Des Weiteren ist das Komitee ermächtigt, angemessene Maßnahmen<sup>10</sup> in Bezug auf Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu ergreifen.

Wie in Saudi-Arabien bedürfen auch nach dem katarischen Wettbewerbsrecht Firmenzusammenschlüsse oder sonstige Transaktionen, die dazu führen würden, dass

---

9 Dies wird in Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum katarischen Wettbewerbsgesetz wie folgt definiert: „The ability of one person or a group of persons to work together in controlling the products’ market and efficiently affecting the prices and the offered size without being stopped by their competitors.“

10 Dies kann eine einfache Unterlassungsaufforderung an das Unternehmen, welches gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt (Art. 15 des katarischen Wettbewerbsgesetzes) oder die Verhängung einer Geldstrafe zwischen QR 100.000 und QR 5.000.000 sein (Art. 17 des katarischen Wettbewerbsgesetzes). Neben der Verhängung einer Geldstrafe soll vom Komitee in jedem Falle das durch den illegalen Wettbewerb Erwirtschaftete beschlagnahmt werden. Strafverfahren dürfen nur nach Genehmigung des Wirtschaftsministers eingeleitet werden (Art. 16 des katarischen Wettbewerbsgesetzes).

eine marktbestimmende Position erlangt wird, der Benachrichtigung an das De-monopolization and Competition Protection Committee (Art. 10 des katarischen Wettbewerbsgesetzes).

Verstöße gegen das katarische Wettbewerbsrecht dürfen dem De-monopolization and Competition Protection Committee von jedermann gemeldet werden.

### Verbraucherschutzgesetz

Ein anderes Gesetz, welches Bestimmungen zu einem freien Wettbewerb enthält, ist das katarische Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 8 von 2008). Das Verbraucherschutzgesetz bezieht sich hauptsächlich auf die Beziehungen zwischen Verkäufern und Verbrauchern und nicht direkt auf die Rechte und Pflichten der Wettbewerber untereinander. Lediglich Art. 10 des Verbraucherschutzgesetzes bezieht sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes. Art. 10 besagt, dass ein Verkäufer nicht mit der Absicht, die Marktpreise zu kontrollieren, täuschen oder auf das Anbieten von Ware verzichten soll. Außerdem verbietet Art. 10 Verkäufern, Verbraucher dazu zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl an Waren zu kaufen, zusätzlich zu einer bestimmten Ware ein weiteres Produkt zu kaufen oder einen höheren als angegebenen Preis zu zahlen.

### Handelsgesetzbuch

Ein weiteres Gesetz, welches wettbewerbsrechtliche Aspekte beinhaltet, ist das katarische Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 27 von 2006). Die Artt. 68 bis 73 betreffen allgemeine Regelungen zum unlauteren Wettbewerb. Diese Vorschriften sind jedoch eher allgemeiner Natur und betreffen die ordnungsgemäße Nutzung der Firma eines Unternehmens, das Verbot, falsche Informationen bezüglich der zu vermarktenden Produkte zu verwenden und das Verbot, Mitarbeiter von Wettbewerbern abzuwerben.

Herauszuheben ist Art. 70 des katarischen Handelsgesetzbuchs. Dieser verbietet sowohl sämtliche betrügerische oder arglistige Methoden als auch die Verbreitung falscher Informationen. Sofern einem Wettbewerber durch ein solches Handeln ein Schaden entsteht, ist der schädigende Kaufmann zum Schadensersatz verpflichtet.

### Gesellschaftsgesetz

Das katarische Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. 5 von 2002) enthält Vorschriften für Firmenzusammenschlüsse, wobei jedoch nur formale Erfordernisse aufgestellt werden. Diese formalen Erfordernisse berücksichtigen nicht wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte.

### Kuwait

#### Wettbewerbsgesetz

Als bislang letztes GCC-Mitglied hat Kuwait im Jahr 2007 ein eigenständiges Wettbewerbsgesetz erlassen (Gesetz Nr. 10 von 2007). Allerdings wurden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erst im Jahr 2009 erlassen (Ministerialdekret Nr. 106 von 2009). Beide Regelwerke entsprechen sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her im Wesentlichen den Wettbewerbsgesetzen in Saudi-

Arabien und Katar, so dass eine vertiefte Darstellung an dieser Stelle nicht erfolgt.

Diverse weitere kuwaitische Gesetze enthalten wettbewerbsrelevante Vorschriften:

### Verfassung

Die kuwaitische Verfassung enthält ein allgemeines Verbot von Monopolen.<sup>11</sup>

### Handelsgesetzbuch

Des Weiteren enthält auch das kuwaitische Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 68 von 1980) in seinen Artt. 55 bis 60 Vorschriften in Bezug auf unzulässige Wettbewerbsmethoden. Die dort enthaltenen Vorschriften sind jedoch ebenso wie die entsprechenden Vorschriften des katarischen Handelsgesetzbuchs eher allgemeiner Natur. Auch inhaltlich entsprechen sie im Wesentlichen den entsprechenden katarischen Vorschriften (siehe oben).

### Gesellschaftsgesetz

Das kuwaitische Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. 15 von 1960) enthält Vorschriften, die Firmenzusammenschlüsse betreffen. Allerdings stellt das Gesellschaftsgesetz lediglich formale Erfordernisse auf und stellt keine wettbewerbsrechtliche Kontrolle dar.<sup>12</sup>

### VAE

Die VAE haben derzeit kein separates Wettbewerbsgesetz. Gleichwohl gibt es auch in anderen Gesetzen der VAE Normen, die wettbewerbsliche und kartellrechtliche Themen betreffen:

### Verbraucherschutzgesetz und Durchführungsbestimmungen

Das Verbraucherschutzgesetz der VAE (Bundesgesetz Nr. 24 von 2006) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Ministerialresolution Nr. 12 von 2007) beinhalten verschiedene Ausführungen, die unlauteren Wettbewerb betreffen. Zuständige Behörde für Verbraucherschutzfragen ist das Wirtschaftsministerium, wobei auf Emiratsebene spezielle Abteilungen eingerichtet wurden, die für die Einhaltung des Verbraucherschutzgesetzes Sorge tragen.<sup>13</sup>

Obwohl auch das emiratische Verbraucherschutzgesetz primär das Verhältnis zwischen Verkäufern und Verbrauchern regelt, enthält es gleichwohl einige Vorschriften, die den freien und lautereren Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern untereinander betreffen. So ist die Aufsichtsbehörde (allgemein „Consumer Protection Department“ genannt) gemäß Art. 4 des Verbraucherschutzgesetzes neben der Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden u.a. auch dafür zuständig, unerlaubte Preisab-

---

11 Art. 153 der kuwaitischen Verfassung lautet wie folgt: „No monopoly may be granted except by a law and for a limited period.“

12 Vgl. auch Dabbah, *Competition Law and Policy in the Middle East*, Cambridge 2007, S. 224.

13 In Dubai ist dies die beim Dubai Department of Economic Development angesiedelte Commercial Control and Consumer Protection Division, deren Webseite unter [www.consumerrights.ae](http://www.consumerrights.ae) abrufbar ist.

sprachen zu unterbinden und die Bildung von Monopolstellungen zu verhindern. Die Durchführungsbestimmungen verbieten in den Artt. 5 und 6 die Bildung von Monopolen, und das Consumer Protection Department ist gemäß Art. 7 ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Monopole oder solche Vorgänge, welche der Volkswirtschaft der VAE schaden, zu bekämpfen.

### Handelsgesetzbuch

Das VAE-Handelsgesetzbuch (Bundesgesetz Nr. 1 von 1994) beinhaltet in seinen Artt. 64 bis 70 einige Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb. Inhaltlich entsprechen die hier enthaltenen Regelungen im Wesentlichen denen des katarischen Handelsgesetzbuchs (siehe oben).

### Gesellschaftsgesetz

Ebenso wie in Kuwait und Katar enthält auch das emiratische Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. 8 von 1984) Normen in Bezug auf Firmenzusammenschlüsse. Auch hier werden allerdings lediglich formale Verfahrensschritte festgelegt; eine Regulierung im wettbewerbsrechtlichen Sinne erfolgt durch diese Normen nicht.

### Oman

Das Sultanat Oman verfügt ebenfalls nicht über ein eigenständiges Wettbewerbsgesetz. Auch dort verhält es sich allerdings so, dass andere Gesetzeswerke Normen enthalten, die den Wettbewerb teilweise regulieren. Zu nennen sind die omanische Verfassung (Königlicher Erlass Nr. 101 von 1996), das omanische Verbraucherschutzgesetz (Königlicher Erlass Nr. 81 von 2002), das omanische Gesellschaftsgesetz (Königlicher Erlass Nr. 4 von 1974), das omanische Privatisierungsgesetz (Königlicher Erlass Nr. 77 von 2004) sowie das omanische Handelsgesetzbuch (Königlicher Erlass Nr. 55 von 1990).

### Verfassung

Art. 11 der omanischen Verfassung (Königlicher Erlass Nr. 101 von 1996) bestimmt, dass die nationale Wirtschaft auf den Prinzipien einer freien Wirtschaft basieren soll.

### Privatisierungsgesetz

Das omanische Privatisierungsgesetz (Königlicher Erlass Nr. 77 von 2004) wurde geschaffen, um die Privatwirtschaft in die wirtschaftliche Entwicklung des Landes einzubinden. Art. 11 des Privatisierungsgesetzes legt dabei fest, dass Monopolbildung dadurch verhindert werden soll, dass für die Erbringung erforderlicher Dienstleistungen mehrere Unternehmen gegründet werden sollen.

### Verbraucherschutzgesetz

Ebenso wie in den VAE wendet sich auch das omanische Verbraucherschutzgesetz (Königlicher Erlass Nr. 81 von 2002) vor allem an Hersteller/Verkäufer in ihrem Verhältnis zu Verbrauchern. Nur indirekt enthält das omanische Verbraucherschutzgesetz Regelungen, die den Wettbewerb zwischen Herstellern/Verkäufern betreffen. Eine solche Regelung ist in Art. 6 des omanischen Verbraucherschutzgesetzes

enthalten. Danach kann der omanische Wirtschaftsminister jederzeit Maßnahmen ergreifen, um Monopole und sonstige marktbeherrschende Elemente zu bekämpfen.

### Gesellschaftsgesetz

Wie in den anderen oben genannten Gesellschaftsgesetzen in Katar, Kuwait und den VAE enthält auch das omanische Gesellschaftsgesetz (Königlicher Erlass Nr. 4 von 1974) Normen in Bezug auf Firmenzusammenschlüsse. Auch hier werden vor allem formale Verfahrensschritte festgelegt; eine klare Regulierung im wettbewerbsrechtlichen Sinne erfolgt durch diese Normen nicht. Gleichwohl bestimmt das omanische Gesellschaftsgesetz, dass der Wirtschaftsminister Fusionen von Banken und Investmentgesellschaften überprüfen muss.

### Handelsgesetzbuch

Auch das omanische Handelsgesetzbuch (Königlicher Erlass Nr. 55 von 1990) entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des katarischen Handelsgesetzbuchs (siehe oben) und enthält lediglich allgemeine Vorschriften den unlauteren Wettbewerb betreffend.

### Bahrain

Auch Bahrain verfügt über kein selbstständiges Wettbewerbsgesetz. Dennoch existieren auch in Bahrain andere Gesetze, die u.a. wettbewerbsrechtliche Themen zum Inhalt haben:

### Verfassung

Die bahrainische Verfassung von 2002 schreibt vor, dass der Abbau von Bodenschätzen im freien Wettbewerb erfolgen soll und dass Monopole nur aufgrund von Gesetz und nur für eine bestimmte Zeit zulässig sind (Art. 117).

### Gesellschaftsgesetz

Das Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. 21 von 2001) beinhaltet in seinen Artt. 312ff. Regelungen, die den Zusammenschluss von Firmen betreffen. Im Gegensatz zu den entsprechenden Gesetzen in den anderen GCC-Ländern enthält das bahrainische Gesellschaftsgesetz jedoch eine Besonderheit: In Art. 312 (ii) a.E. ist folgende Regelung enthalten: „In all cases, merger shall not result in monopolizing an economic activity, a commodity or a certain product.“ Diese Norm beschreibt, dass Unternehmen, welche miteinander verschmelzen, sicherstellen müssen, dass die Verschmelzung nicht zu einer Monopolisierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, von Gütern oder wichtigen Produkten führt. Insofern enthält das bahrainische Gesellschaftsgesetz eine spezielle wettbewerbsrechtliche Regelung.

### Handelsgesetzbuch

Die Artt. 59 bis 64 des bahrainischen Handelsgesetzbuchs (Gesetz Nr. 7 von 1987) enthalten Regelungen zum unlauteren Wettbewerb. Auch diese Normen folgen im Wesentlichen den Bestimmungen des katarischen Handelsgesetzbuchs (siehe oben)

und enthalten lediglich allgemeine Vorschriften den unlauteren Wettbewerb betreffend.

### Verbraucherschutzgesetz

Bahrain verfügt aktuell nicht über ein eigenständiges Verbraucherschutzgesetz. Allerdings hat das bahrainische Wirtschaftsministerium eine Verbraucherschutzabteilung eingerichtet.<sup>14</sup> Zudem wurde erst kürzlich in der lokalen Presse bekanntgegeben,<sup>15</sup> dass sich die beiden Kammern der bahrainischen Nationalversammlung<sup>16</sup> auf einen Entwurf für ein Verbraucherschutzgesetz einigen konnten. Wann das Gesetz in Kraft tritt ist nicht klar und auch bleibt abzuwarten, ob das bahrainische Verbraucherschutzgesetz, z.B. wie in den VAE, auch wettbewerbsrechtliche Komponenten beinhalten wird.

### Fazit

Insbesondere in den VAE, im Oman und in Bahrain, also in den GCC-Mitgliedsstaaten, die keine eigenständigen Wettbewerbsgesetze erlassen haben, kann festgehalten werden, dass keine adäquaten wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen. Doch auch die in den übrigen GCC-Ländern erlassenen Wettbewerbsgesetze können lediglich als erster Schritt hin zu einer umfassenden Wettbewerbsrechtsregulierung angesehen werden.

Schwer einzuschätzen ist, inwiefern die bereits geschaffenen rechtlichen Grundlagen und Institutionen greifen und wirksam den Markt regulieren. Wie das Beispiel des saudi-arabischen Council of Competition Protection (siehe oben) zeigt, werden – zumindest in Saudi-Arabien – bislang nur vereinzelt wettbewerbsgefährdende Fälle untersucht und keine nennenswerten Maßnahmen ergriffen. Im Gegensatz zu Saudi-Arabien sind für die anderen GCC-Länder kaum relevante Daten öffentlich verfügbar.

In der gesamten GCC-Region besteht zudem ein Widerspruch zwischen den Bestrebungen, den freien Wettbewerb zu stärken, und den weitestgehend vorherrschenden protektionistischen Haltungen der jeweiligen Regierungen. Bestimmte Geschäftszweige (dies gilt insbesondere für Handelsvertretungen) dürfen vielfach nur von einheimischen Personen oder Gesellschaften ausgeübt werden.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang zu nennen ist auch das Erfordernis der lokalen Mehrheitsbeteiligung, wonach – mit einigen wenigen Ausnahmen – Einheimische oder einheimische Unternehmen stets an Unternehmen mit ausländischer Beteiligung partizipieren müssen. Vor diesem Hintergrund ist auch zu erklären, dass ebenso wie in anderen Bereichen, insbesondere im Wettbewerbs-

---

14 Beschwerden können über die Webseite des Ministeriums eingereicht werden unter [www.moic.gov.bh/MoIC/En/Main/eServices/Consumer+Protection+Complains+Status/](http://www.moic.gov.bh/MoIC/En/Main/eServices/Consumer+Protection+Complains+Status/).

15 Consumer protection law gets nod, Gulf Daily News, 08.05.2012, [www.gulf-daily-news.com/NewsDetails.aspx?storyid=329594](http://www.gulf-daily-news.com/NewsDetails.aspx?storyid=329594).

16 Die bahrainische Nationalversammlung besteht aus dem Konsultativrat („Shura Council“), dessen Mitglieder vom König ernannt werden, und aus dem Repräsentantenrat, dessen Mitglieder gewählt werden.

17 Vgl. für die VAE: Dabbah, Competition Law and Policy in the Middle East, S. 230ff. Für Katar vgl. Lucente, Competition Law in Qatar, in: Al Tamimi Law Update, August 2008, S. 35.

recht, Neuerungen nur widerstrebend und auf politischen Druck der World Trade Organisation eingeführt werden.<sup>18</sup>

Es bleibt daher abzuwarten, wie sich das Wettbewerbsrecht in der GCC-Region in Zukunft entwickeln wird. Die in den Golf-Monarchien bestehenden speziellen Herrschaftsstrukturen in Verbindung mit der protektionistischen Haltung zum Schutze der eigenen, relativ kleinen Bevölkerungen lassen einen schwerfälligen Prozess erahnen. Gleichzeitig haben sich einige Orte am Golf (allen voran das Emirat Dubai) in der Vergangenheit stets durch fortschrittliches und liberales wirtschaftliches Denken ausgezeichnet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Wettbewerbsrecht an solchen Orten schneller und effizienter vorangetrieben wird.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Büro Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

---

18 Al Heloo, Rules of Competition: New Field to Compete, 01.11.2011, [www.hadefpartners.com/News/pageid/120-137/default.aspx?Mediaid=201](http://www.hadefpartners.com/News/pageid/120-137/default.aspx?Mediaid=201); für die VAE vgl. Rahman, WTO urges UAE to liberalise trade regime, Gulf News, 02.04.2012, [gulfnews.com/business/economy/wto-urges-uae-to-liberalise-trade-regime-1.1002822](http://gulfnews.com/business/economy/wto-urges-uae-to-liberalise-trade-regime-1.1002822); für Katar vgl. Dabbah, Competition Law and Policy in the Middle East, S. 209.